

# SBAP.

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie  
Association Professionnelle Suisse de Psychologie Appliquée  
Associazione Professionale Svizzera della Psicologia Applicata

Vogelsangstrasse 15  
CH – 8006 Zürich  
Telefon 043 268 04 05  
Telefax 043 268 04 06  
www.sbap.ch  
info@sbap.ch

## Einschreiben

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

Zürich, 17.03.2013

## **Vernehmlassung zur vorgesehenen Revision der KVV (Art. 46 Abs. 1 Bst. f / Art. 50b KVV)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP. reicht Ihnen fristgerecht die vorliegende Vernehmlassung zur vorgesehen Änderung der KVV ein.

Wir stellen Ihnen die folgenden Anträge:

1. Die vorgesehene Revision der KVV (Art. 46 Abs. 1 Bst. f und Art. 50b KVV) sei aufzuschieben und im Rahmen der geplanten Aufnahme der nichtärztlichen Psychotherapeuten in die Liste selbstständiger Leistungserbringer auf ärztliche Anordnung gemäss Art. 46 KVV zu behandeln.
2. *Eventuell:* Art. 50 b KVV sei wie folgt zu ergänzen:  
(...)  
c. einen Fachtitel Neuropsychologie des Kinder- und Jugendalters des Schweizerischen Berufsverbands für Angewandte Psychologie (SBAP.).

Wir begründen diese Anträge wie folgt:

## 1. *Einleitung*

Einleitend stellen wir unseren Verband kurz vor.

Der Schweizerische Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP.)<sup>1</sup> ist der älteste schweizerische Berufsverband von Psychologen und Psychotherapeuten. Er vertritt insbesondere die Interessen der Psychologen, welche eine Hochschulausbildung in Angewandter Psychologie am seinerzeitigen IAP, an der Hochschule für Angewandte Psychologie HAP in Zürich und am heutigen Departement Psychologie der Zürcher Fachhochschule ZHAW abgeschlossen haben. Dem SBAP gehören über 1000 Psychologinnen und Psychologen an. Rund die Hälfte dieser Mitglieder sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Der SBAP stellt wie andere führende schweizerische Berufsverbände im Bereich der Psychologie und Psychotherapie Fachtitel aus. Der Erwerb dieser Titel setzt den Abschluss qualifizierter Aus- und Weiterbildungen voraus. Ferner müssen die Titelinhaber regelmässige Fortbildungen absolvieren, um im Besitz des Titels bleiben zu können.

Eine dieser Auszeichnungen ist der Fachtitel „Fachpsychologin/Fachpsychologe SBAP in Kinder- und Jugendpsychologie, speziell Neuropsychologie“ und „Psychotherapeutin/Psychotherapeut SBAP, speziell Neuropsychologie“.

Dieser Fachtitel ist dem im vorgesehenen Art. 50b KVV aufgeführten Fachtitel der FSP mindestens ebenbürtig. Während jedoch die FSP im Wesentlichen an die Berufserfahrung anknüpft, verbindet der SBAP die Berufserfahrung mit einer qualifizierten theoretischen wissenschaftlichen Weiterbildung.

Wir lassen Ihnen in der Beilage eine Unterlage zukommen, welche über die Anforderungen für die Verleihung des SBAP-Fachtitels orientiert. Für weitere Auskünfte, die Sie allfällig für die Entscheidung über den Eventualantrag benötigen, stehen wir gerne zur Verfügung.

## 2. *Begründung des Hauptantrags*

- a. Die Behörde begründet die Aufnahme der Neuropsychologen in die Liste anerkannter Leistungserbringer gemäss Art. 46 KVV mit der Behauptung,

<sup>1</sup> [www.sbap.ch](http://www.sbap.ch)

„(d)er Bundesrat (habe) in seiner Antwort auf die Anfrage Prelicz-Huber<sup>2</sup> (11.1068 Nichtärztliche Psychotherapie als Leistungen der Grundversicherung) ausgeführt, dass als Handlungsoption die Anpassung der KVV mit Zulassung der Neuropsychologen/innen als Personen, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen und die Umschreibung ihrer Leistungen in der KLV im Vordergrund stehen.“

Diese Begründung ist wahrheitswidrig. Der Bundesrat hat sich in seiner Antwort – der Anfrage entsprechend – einzig zur Aufnahme der nichtärztlichen Psychotherapeuten in die Liste selbständiger Leistungserbringer gemäss Art. 46 KVV geäußert. Es ist unbegreiflich, dass die Behörde in den Erläuterungen zur geplanten Verordnungsrevision versucht, ein Gesetzgebungsvorhaben mit angeblichen Äusserungen des Bundesrats zu legitimieren, die dieser im Parlament nie angebracht hat. Das Vorgehen ist umso stossender, als aus den Erläuterungen klar ersichtlich ist, dass die Behörde damit auf den Druck der Schweizerischen Vereinigung der Neuropsychologinnen und Neuropsychologen (SVNP) reagiert.

- b. Die Erläuterungen erwecken den Eindruck, Anlass für die vorgeschlagene Revision der KVV sei das Inkrafttreten des PsyG, welches die Voraussetzungen für die Neuregelung der Leistungsabrechnung im Rahmen des KVG schaffe. Das stimmt zwar grundsätzlich, doch ist es falsch, dabei der Neuropsychologie eine Priorität einzuräumen. Wenn schon, kommt der Vorrang der Psychotherapie zu, zu welcher sich der Bundesrat auf die Anfrage Prelicz-Huber (ausschliesslich) geäußert hat. Die fachlichen Kriterien, welche für die Akkreditierung der psychotherapeutischen Weiterbildung gelten werden, sind weitgehend definiert, während die Kriterien für die Neuropsychologie (Art. 8 Abs. 1 Bst. d PsyG) zur Zeit noch völlig offen sind. Dies ist ja auch der Grund, weshalb in Art. 50b KVV vorgeschlagen wird, alternativ (sachlich jedoch rein übergangsrechtlich) den Fachtitel der FSP zu verlangen.
- c. Es bestehen keine objektiven Gründe, weshalb die Neuropsychologie gegenüber der Psychotherapie vorgezogen werden sollte, obwohl die Diskussion über die für eine Akkreditierung erforderlichen fachlichen Kriterien durch die zuständigen Behörden und Gremien (insbesondere die Psychologieberufekommission) überhaupt noch nicht geführt ist. Weshalb diese Subdisziplin für die Gesundheitsversorgung „speziell relevant“ sein soll, wie in den Erläuterungen behauptet wird, ist nicht nachvollziehbar. Entsprechend fehlt auch ein öffentliches Interesse daran, die Neuropsychologie privilegiert vor der Psychotherapie in den Katalog grundversicherter Leistungen aufzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Schlussbemerkung.
- d. Da die ersten Weiterbildungstitel in Neuropsychologie erst nach dem Inkrafttreten des PsyG erteilt werden, die hierfür geltenden Kriterien aber noch gar nicht definiert sind, schlägt die Behörde vor, alternativ den Fachtitel Neuropsychologie der FSP zuzulassen. In Tat und Wahrheit handelt es sich jedoch nicht um eine Alternative, wie die Behörde mit der Formulierung von Art.

<sup>2</sup> Der Name der Nationalrätin ist in den Erläuterungen nicht korrekt geschrieben.

50b Bst. b behauptet, sondern um eine Übergangsregelung. Dies kommt in den Erläuterungen klar zum Ausdruck.<sup>3</sup>

Schwerer wiegt der Einwand, dass mit der Zulassung des FSP-Fachtitels die Kriterien für die Akkreditierung der Weiterbildung in Neuropsychologie faktisch präjudiziert werden. Damit werden die Kompetenzen, welche das PsyG den involvierten Behörden und Organisationen zuteilt, missachtet. Insbesondere ist die Psychologieberufekommission berechtigt, den Bundesrat und das EDI in allen Fragen der Anwendung des PsyG zu beraten (Art. 37 Abs. 1 Bst. a PsyG). Dazu gehört auch die Beratung hinsichtlich der Umschreibung des wichtigen Kriteriums gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PsyG (vgl. auch Art. 13 Abs. 2 PsyG). Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Voraussetzungen für den Erwerb des FSP-Fachtitels durchaus diskutabel sind, da nach Auffassung des SBAP die theoretischen Kenntnisse zu gering gewichtet werden (vgl. die Bemerkungen in der Einleitung). Umso fragwürdiger ist es, diesem Fachtitel ohne nähere Prüfung faktisch eine Äquivalenz mit den für die Akkreditierung aufzustellenden Kriterien zu attestieren.

### ***3. Begründung des Eventualantrags***

Für den Fall, dass der Bundesrat unsere Einwendungen gemäss Ziffer 2 nicht berücksichtigen sollte, beantragen wir die eingangs formulierte Erweiterung von Art. 50b KVV.

Wie bereits einleitend festgestellt wurde, vergibt der SBAP im Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie und –psychotherapie einen Fachtitel mit neuropsychologischer Spezialisierung. Dieser ist mit dem Fachtitel der FSP fachlich in jeder Beziehung vergleichbar und im Bereich der theoretischen Weiterbildung sogar überlegen. Es rechtfertigt sich daher, auch Inhaber eines solchen Fachtitels als selbständige Leistungserbringer im Sinn von Art. 46 KVV zu anerkennen. Dies drängt sich umso mehr auf, als nach Art. 2 PsyG die Absolventen einer Hochschulausbildung in Angewandter Psychologie den Absolventen der von der FSP (und dem SVNP) verlangten universitären Hochschulausbildung in Psychologie gleich gestellt sind.

Die Formulierung des Eventualantrags orientiert sich vereinfachend an der generalisierenden Umschreibung der Spezialisierung in der Beilage, da die Wiedergabe der Fachtitel zu lang wäre.

<sup>3</sup> „Solange daher noch keine nach PsyG akkreditierten Weiterbildungsgänge in Neuropsychologie existieren, genügt ein Titel nach Buchstabe b dieser Bestimmung, um grundsätzlich zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen zu sein.“

Wir bitten Sie höflich, die vorliegende Vernehmlassung zu berücksichtigen. Der guten Ordnung halber machen wir darauf aufmerksam, dass sich der SBAP vorbehält, den vorgesehenen Erlass von Art. 46 Abs. 1 Bst. f und Art. 50b KVV im Fall der Ablehnung beider Anträge auf dem Weg der konkreten Normenkontrolle anzufechten.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP.

Handwritten signature of Heidi Aeschlimann in black ink.

Heidi Aeschlimann, Präsidentin SBAP und Mitglied der Eidgenössischen Psychologieberufekommission

*Beilage:* Programm „Neuropsychologie des Kinder- und Jugendalters“ des SBAP.